

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4051 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG)

A. Problem

Durch den Wechsel der größten deutschen Publikumsgesellschaften von der herkömmlichen Inhaber- zur Namensaktie ist offenbar geworden, dass die Regelungen zur Namensaktie im Aktiengesetz veraltet sind und den heutigen technischen Erfordernissen der Girosammelverwahrung für Namensaktien und der elektronischen Führung von Aktienregistern in keiner Weise mehr gerecht werden. Auch hat sich gezeigt, dass die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen zum Aktienregister völlig unzureichend sind und das umfassende Einsichtsrecht in das Aktienregister auf Sorge und Unverständnis stößt.

Die Veränderungen der Kapitalmarktkultur stehen im Widerspruch zu den bürokratischen Formerfordernissen, die rund um die Hauptversammlung im deutschen Aktiengesetz bestehen. Sie haben mit der Entwicklung der modernen Informationstechnologie nicht Schritt gehalten und bereiten insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich Schwierigkeiten.

B. Lösung

Die Regelungen zur Namensaktie insbesondere in den §§ 67 und 68 werden modernisiert. Die in das Aktienregister aufzunehmenden Daten werden neu bestimmt. Die Umschreibung von Aktien im Aktienregister wird eindeutig und datenschutzrechtlich klar geregelt. Insbesondere wird das Einsichtsrecht in das Aktienregister erheblich eingeschränkt und auf die eigenen Daten des jeweiligen Aktionärs begrenzt. Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung werden Inhaber- und Namensaktie weitgehend gleichgestellt. Bei beiden Aktienformen wird künftig die offene wie auch die verdeckte Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zulässig und eine generelle Vollmacht über alle Aktien im Depot möglich sein. Das Aktienrecht wird für neue Informationstechnologien, die unter anderem Erleichterungen der Stimmrechtsausübung und der Vollmachterteilung betreffen, geöffnet. Besonders bedeutsam ist dabei die Zurücknahme der Schriftform für die Stimmrechtsvollmachten im Aktiengesetz.

Bei der Nachgründung gemäß § 52 Aktiengesetz wird der Anwendungsbereich der Norm stark eingeschränkt, so dass eine erhebliche Entlastung der Praxis zu erwarten ist. Die Erleichterungen bei den Handelsregisterbekanntmachungen betreffen insbesondere die Bekanntmachung bei den Zweigniederlassungen.

Große Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4051 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG)
– Drucksache 14/4051 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur
Namensaktie und zur Erleichterung der
Stimmrechtsausübung
(Namensaktiengesetz – NaStraG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Satz 2 werden nach dem Wort „Blätter“ die Wörter „oder elektronische Informationsmedien“ eingefügt.
2. § 37 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Betrag gemäß § 54 Abs. 3 durch Gutschrift auf ein Konto eingezahlt worden, so ist der Nachweis durch eine Bestätigung des kontoführenden Instituts zu führen.“
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verträge der Gesellschaft“ die Wörter „mit Gründern oder mit mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft, in der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt.“
4. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.
5. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Eintragung im Aktienregister

(1) Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

**Entwurf eines Gesetzes zur
Namensaktie und zur Erleichterung der
Stimmrechtsausübung
(Namensaktiengesetz – NaStraG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**
5. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Eintragung im Aktienregister

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgt die Umschreibung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute übermitteln der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben. § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Ist jemand nach Ansicht der Gesellschaft zu Unrecht als Aktionär in das Aktienregister eingetragen worden, so kann die Gesellschaft die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

(6) Der Aktionär kann von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person in das Aktienregister eingetragenen Daten verlangen. Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung weiteres bestimmen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf sie die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Die Aktionäre sind in angemessener Weise über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine."

6. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Umschreibung im Aktienbuch“ durch das Wort „Vinkulierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bei Übertragung durch Indossament ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, nicht aber die Unterschriften zu prüfen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 108 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.“

8. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zehnten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(3) Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis.

(4) Die bei Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. § 125 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

(7) **u n v e r ä n d e r t**

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.
9. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „zu übersenden“ werden durch die Wörter „zu machen“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. am Ende der Frist des Absatz 1 Satz 1 als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.“
10. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) *Verwahrt* ein Kreditinstitut für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft oder ist es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich weiterzugeben.
- (2) Beabsichtigt das Kreditinstitut, in der Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben, so hat es im Fall des Absatzes 1 dem Aktionär außerdem eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Namensaktien der Gesellschaft, für die es nicht im Aktienregister eingetragen ist, hat es die Vorschläge zugänglich zu machen und nur dann mitzuteilen, wenn es von den nach § 124 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemachten Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abweichen möchte; die Aktionäre sind über dieses Verfahren jährlich zu informieren. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat das Kreditinstitut den Aktionär um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, dass es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ist dem Aktionär zu erleichtern, etwa durch ein Formblatt oder Bildschirmformular. Ge-

Beschlüsse des 14. Ausschusses

9. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. **spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung** als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.“
- b) **u n v e r ä n d e r t**
10. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) **Nimmt** ein Kreditinstitut **spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung** für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft **in Verwahrung** oder **wird** es für Namensaktien, die ihm nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat es die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 unverzüglich **an die Aktionäre** weiterzugeben.
- (2) Beabsichtigt das Kreditinstitut, in der Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre auszuüben, so hat es im Fall des Absatzes 1 dem Aktionär außerdem eigene Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Verwahrt ein Kreditinstitut für Aktionäre Namensaktien der Gesellschaft, für die es nicht im Aktienregister eingetragen ist, hat es die Vorschläge zugänglich zu machen und nur dann mitzuteilen, wenn es von den nach § 124 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemachten Vorschlägen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates abweichen möchte; die Aktionäre sind über dieses Verfahren jährlich zu informieren. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Stimmrechts und deren Dokumentation zu überwachen hat. Zusammen mit seinen Vorschlägen hat das Kreditinstitut den Aktionär um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, dass es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend den eigenen Vorschlägen ausüben werde. Die Erteilung von Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ist dem Aktionär zu erleichtern, etwa durch ein Formblatt oder Bildschirmformular. Ge-

Entwurf

hört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut auch dies mitzuteilen. Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen. Hat das Kreditinstitut seine Vorschläge nach Satz 2 nur zugänglich zu machen, obliegen die Mitteilungspflichten nach den Sätzen 6 und 7 der Gesellschaft.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gehören einer Vereinigung von Aktionären Inhaberaktionäre der Gesellschaft als Mitglieder an oder ist sie für Namensaktien, die ihr nicht gehören, im Aktienregister eingetragen, so hat die Vereinigung die Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 an diese Mitglieder auf deren Verlangen unverzüglich weiterzugeben. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4 für Vereinigungen von Aktionären entsprechend. Der Aktionär kann auf die Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 verzichten, wenn ihm diese anderweitig zugänglich gemacht werden.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Gesellschaft den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären die Aufwendungen für die Vervielfältigung der Mitteilungen und für ihre Übersendung an die Aktionäre oder an ihre Mitglieder zu ersetzen hat. Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

11. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Betrags“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien des Betrags, bei Stückaktien der Zahl“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Betrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien der Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Betrag“ durch die Wörter „bei Nennbetragsaktien den Betrag, bei Stückaktien die Zahl“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

hört ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter **des Kreditinstituts dem Aufsichtsrat der Gesellschaft** oder ein Vorstandsmitglied oder ein Mitarbeiter der Gesellschaft dem Aufsichtsrat des Kreditinstituts an, so hat das Kreditinstitut auch dies mitzuteilen. Hält das Kreditinstitut an der Gesellschaft eine Beteiligung, die nach § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtig ist, oder gehörte es einem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat, so ist auch dies mitzuteilen. Hat das Kreditinstitut seine Vorschläge nach Satz 2 nur zugänglich zu machen, obliegen die Mitteilungspflichten nach den Sätzen 6 und 7 der Gesellschaft.“

- b) **u n v e r ä n d e r t**
c) **u n v e r ä n d e r t**

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass die Gesellschaft den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären die Aufwendungen für

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Abs. 4 und

- 2. die Vervielfältigung der Mitteilungen und für ihre Übersendung an die Aktionäre oder an ihre Mitglieder zu ersetzen hat. Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“**

11. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung allen Teilnehmern zugänglich zu machen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen bis zu zwei Jahren nach der Hauptversammlung Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu gewähren.“
12. § 130 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Belege über die Einberufung der Versammlung sind der Niederschrift als Anlage beizufügen, wenn sie nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.“
13. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für die Vollmacht gilt die schriftliche Form, wenn die Satzung keine Erleichterung bestimmt.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören und als deren Inhaber es nicht im Aktienregister eingetragen ist, nur ausüben, wenn es bevollmächtigt ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nur für längstens fünfzehn Monate“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „Das Kreditinstitut hat den Aktionär jährlich und deutlich hervorgehoben auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs und auf andere Vertretungsmöglichkeiten (§ 125 Abs. 1 Satz 2) hinzuweisen. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Sie ist vom Kreditinstitut nachprüfbar festzuhalten.“
- cc) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen.
- bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Übt es das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus,“ ersetzt durch die Wörter „In beiden Fällen“.
- d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

12. un verändert

13. § 134 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von der Gesellschaft drei Jahre nachprüfbar festzuhalten; § 135 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

14. § 135 wird wie folgt geändert:

a) un verändert

b) un verändert

c) un verändert

d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

Entwurf

„Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absätze 2, 3 und 5 anzuwenden.“

e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „verwahrt“ die Wörter „oder es an seiner Stelle im Aktienregister eingetragen ist“ eingefügt.

15. In § 405 Abs. 4 wird die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
16. In § 407 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Nach Gründungsgeschäfte

Die Unwirksamkeit gemäß § 52 Aktiengesetz eines vor dem 1. Januar 2000 geschlossenen Nach Gründungsgeschäfts kann nach dem 1. Januar 2002 nur noch aufgrund der zum 1. Januar 2000 geänderten Fassung der Vorschrift geltend gemacht werden.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

In § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Handelsgesetzbuches**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Auf die Ermächtigung sind Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absätze 2, 3 und 5 anzuwenden.“

e) un verändert

15. un verändert

16. un verändert

Artikel 2

un verändert

Artikel 3

un verändert

Artikel 4

un verändert

Entwurf

„(6) Die Bekanntmachung von Eintragungen im Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung beschränkt sich auf

1. die Errichtung und Aufhebung der Zweigniederlassung,
 2. die Firma,
 3. den Zusatz, wenn der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist,
 4. den Ort der Zweigniederlassung,
 5. den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz und
 6. die Tatsachen, die nur die Verhältnisse die Zweigniederlassung betreffen.“
2. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 3. § 13b Absatz 4 wird aufgehoben.
 4. § 13c Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungen im Register der Zweigniederlassungen werden von den Gerichten der Zweigniederlassungen nur bekannt gemacht, soweit sie die in § 13 Abs. 6 angeführten Tatsachen betreffen.“
 5. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.
 6. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Inland gilt dies nur für die in § 13 Abs. 6 angeführten Tatsachen.“
 7. In § 103 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.“
 8. § 162 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft sind keine Angaben zu den Kommanditisten zu machen; die Vorschriften des § 15 sind insoweit nicht anzuwenden.“
 9. § 175 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 162 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 5**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

In § 316 Abs. 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „zehntausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des EWIV-Ausführungsgesetzes**

unverändert

In § 12 Satz 2 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Artikel 7****Inkrafttreten**

unverändert

Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am (einzusetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Susanne Tiemann, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 14/4051 in seiner 122. Sitzung vom 29. September 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung vom 8. November 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in vorbereitenden Gesprächen der Berichterstatter zügig vorangetrieben, da die Praxis auf das Gesetz wartet und dieses insbesondere zur Hauptversammlungssaison 2001 zu Verfügung stehen soll. Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. begrüßten daher einmütig den Gesetzentwurf, denn das Gesetz reagiert rasch auf die Bedürfnisse der Emittenten von Namensaktien und leitet zugleich die Modernisierung des Aktienrechts mit Blick auf die neuen Informationstechnologien ein.

Die Fraktion der F.D.P. stellte folgende Änderungsanträge:

1. In Artikel 1 werden nach Nr. 14 die Nr. 14a) und 14b) eingefügt:

14. a) Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a Freigabeverfahren

(1) Hat der Vorstand einen Beschluss der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und hat das Registergericht im Hinblick auf eine gegen den Beschluss der Hauptversammlung angekündigte oder erhobene Anfechtungsklage die Eintragung zurückgewiesen oder ausgesetzt (§ 127 FGG), so kann die Gesellschaft eine Entscheidung des Landgerichts darüber beantragen, dass der Eintragung keine Bedenken entgegenstehen.

(2) Das Landgericht entscheidet durch Beschluss, der innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages ergehen soll. Der Beschluss nach Abs. 1 darf nur ergehen, wenn die Klage unzulässig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der geltend gemachten

Rechtsverletzungen zur Abwendung der von der Gesellschaft dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorrangig erscheint. Der Beschluss kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die vorgebrachten Tatsachen, aufgrund derer der Beschluss nach Satz 2 ergehen kann, sind glaubhaft zu machen.

Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Erweist sich die Anfechtungsklage als begründet, so ist die Gesellschaft, die den Beschluss erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer auf dem Beschluss beruhenden Eintragung entstanden ist; als Ersatz des Schadens kann nicht die Beseitigung der Wirkungen der Eintragung im Handelsregister verlangt werden.

(4) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer.

14. b) § 249 AktG

In § 249 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und § 248“ durch die Worte „bis § 248a“ ersetzt.

2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand

§ 3 wird aufgehoben.

Begründung:

– In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa hat die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtung, Sonderregelungen, selbst wenn diese eine weit zurückliegende historische Begründung hatten, abzuschaffen. Zu diesen gesetzlichen Regelungen gehören auch die „VW-Gesetze“.

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung sieht eine vernünftige zukunftsgerichtete Regelung für die Vertretung bei der Stimmrechtsausübung vor. Es ist heute anders als vielleicht noch im Jahre 1960, für die Sonderregelung des § 3 (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand kein ordnungspolitischer, standortpolitischer oder arbeitsmarktpolitischer Grund erkennbar.

Nur bei der Volkswagenwerk AG ist hinsichtlich der Vollmachtserteilung eine Sonderregelung vorgesehen. Diese Sonderregelung ist heute nicht mehr begründbar und stellt zudem einen Verstoß gegen die Grundsätze der Aktionärsdemokratie dar.

Die Vollmachtsregelung des VW-Gesetzes gefährdet dadurch auch die Position der Volkswagenwerk AG an den Finanzmärkten.

Schließlich dürfte das „VW-Gesetz“ gegen EU-Recht verstoßen und von der EU-Kommission gekippt werden, die gegenwärtig die Sonderregelungen für die Volkswagenwerk AG im Hinblick auf ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren prüft.

Beide Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

In seiner Schlussabstimmung stimmte der Rechtsausschuss zunächst über die einzelnen Artikel in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung ab. Alle Artikel wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen. Mit demselben Abstimmungsergebnis wurde auch der Gesetzentwurf insgesamt angenommen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/4051, S. 9 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 67 AktG)

In § 67 Abs. 3 AktG ist das Wort Umschreibung durch die Wörter „Löschung und Neueintragung“ ersetzt worden. Damit soll den Aktienregistern mehr Flexibilität für den Fall gegeben werden, dass der Verkäufer einer Namensaktie gemeldet wird, der Käufer sich aber ausdrücklich weigert, eingetragen zu werden und an seiner Stelle sich auch niemand treuhänderisch eintragen lässt. Zumindest soll es in diesen Fällen möglich sein, die verkaufte Position im Aktienregister so zu markieren, dass keine irreführenden Mitteilungen mehr an den Veräußerer gehen.

In § 67 Abs. 4 AktG ist eine Kostentragungsregelung aufgenommen worden. Die Formulierung stellt klar, dass die Kreditinstitute zur Weitergabe der Daten verpflichtet sind. Die Kosten für diese Datenübermittlung sind aber nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht von den Kreditinstituten zu tragen, sondern ähnlich wie die Kosten für die Übersendung von Unternehmensmitteilungen von den Emittenten. Dabei geht der Rechtsausschuss allerdings davon aus, dass die Kosten für die erstmalige Eintragung eines Aktionärs wie auch für die spätere Datenpflege möglicherweise in der Anfangsphase noch ins Gewicht fallen mögen, dass sie aber auf längere Sicht bei vollelektronischer Erfassung und Übermittlung an die Clearingstellen und Weiterleitung an die Aktienregister gegen Null tendieren könnten. Die in Ab-

satz 4 allgemein gehaltene Formulierung der notwendigen Kosten bietet hier die nötige Flexibilität zur Reaktion auf die Optimierung der technischen Möglichkeiten im Lauf der Zeit. Kosten sind in diesem Sinne nur die, die allein wegen der Datenübermittlung entstehen, nicht also die allgemeinen und auch bei Inhaberaktien entstehenden Kosten der Datenerfassung und Depoteinbuchung. Notwendige Kosten im Sinne der Entwurfsformulierung sind nicht die Kosten, die bei einem konkreten Kreditinstitut tatsächlich anfallen, sondern die, die bei gehöriger Anstrengung und Einsatz von EDV- und Informationstechnologie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. Der Rechtsausschuss spricht dabei die Erwartung aus, dass die beteiligten Kreise (Emittenten, Kreditwirtschaft) alsbald eine Einigung über die zu erstattenden Kosten herbeiführen werden, da diese nicht von Kreditinstitut zu Kreditinstitut differieren können und ständige Auseinandersetzungen über diese Frage zu wirtschaftlichen Reibungsverlusten führen würden.

In § 67 Abs. 6 AktG hat der Rechtsausschuss davon abgesehen, das Wort „verwenden“ durch das Wort „nutzen“ zu ersetzen, wie der Bundesrat dies noch vorgeschlagen hatte. Es soll den Emittenten dadurch die nötige Flexibilität gegeben werden, die Daten im Konzern weiterzugeben. Der Rechtsausschuss hat einen Vorstoß von Teilen der Kreditwirtschaft erörtert, die Nutzung der Daten zu Werbezwecken grundsätzlich zu verbreiten und nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Aktionärs zu erlauben. Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass die Gesellschaften ohnehin gut beraten sind, bei der direkten Ansprache ihrer Aktionäre Zurückhaltung und Augenmaß anzuwenden, dass grundsätzlich aber ein natürliches Interesse des Aktionärs an den Produkten oder Dienstleistungen „seiner“ Gesellschaft anzunehmen ist. Zu Absatz 6 hat der Rechtsausschuss ferner die Frage der Auskunfterteilung aus dem Aktienregister erörtert. Diese Auskunfterteilung eignet sich in besonderer Weise für das Onlinerverfahren über das Internet bei entsprechender gesicherter Identifizierung des Aktionärs. Hat ein Aktionär keinen Zugang zu diesem Medium, so kann er allerdings nicht ausschließlich darauf verwiesen werden, sondern kann gegenwärtig jedenfalls auch schriftliche Auskunft verlangen. Dies ist durch die Entwurfsformulierung nicht abgeschnitten.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 125 AktG)

In § 125 Abs. 2 Nr. 3 AktG hat der Rechtsausschuss es für vorzugswürdig gehalten, die Frist für einen Versendungsstopp nicht an die Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu knüpfen, sondern sie von dem avisierten Termin der Hauptverhandlung zurückzurechnen. Dadurch hängt der Zeitpunkt des Versendungsstopps nicht vom Zeitpunkt der Bekanntmachung ab und liegt damit nicht in der Hand der Gesellschaft. In § 128 Abs. 1 wurde der Versendungsstopp auch bei Inhaberaktien eingeführt. Ferner wurde auf Wunsch des Bundesrates konkretisiert, dass die Mitteilungen an die Aktionäre weiterzugeben sind. In § 128 Abs. 2 wurde lediglich eine Auslassung im Regierungsentwurf korrigiert, insoweit das geltende Recht nicht geändert. Der Rechtsausschuss hat gelegentlich dieser Korrektur die Frage erörtert, ob die Mitteilungspflicht des Kreditinstituts wegen personeller Verflechtungen von Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern mit einer Gesellschaft auch auf Kreditinstitute

anderer Rechtsform zu übertragen ist, also etwa auf die Bank in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und dort auf den Geschäftsführer/Komplementär. Da die Kommentarliteratur und die Praxis dies aufgrund der erkennbar weiten Formulierung der Vorschrift schon jetzt unproblematisch annehmen, erschien eine klarstellende Erweiterung der Vorschrift aber verzichtbar.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 128 AktG)

In § 128 Abs. 6 wird die Rechtsverordnungsermächtigung für eine Kostenerstattungsverordnung nunmehr auch erweitert auf den Fall der Kosten für die Datenübermittlung nach § 67 Abs. 4. Der Rechtsausschuss geht allerdings davon aus, dass diese Ermächtigung nicht ausgefüllt zu werden braucht, weil die allgemeine Kostenerstattungsregelung in § 67 Abs. 4 möglicherweise schon zu einer Befriedigung und Einigung unter den Beteiligten führen wird. Der Rechtsausschuss hielte letzteres auch ordnungspolitisch für vorzugswürdig.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 134 AktG)

Der Rechtsausschuss schlägt einen neuen § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG vor, der sich erstmals im Aktiengesetz mit von der Gesellschaft benannten bzw. eingesetzten Stimmrechtsvertretern befasst. Damit wird in Deutschland ein dem im angloamerikanischen Rechtskreis bekannten Proxy-Voting vergleichbares Abstimmungsverfahren möglich. Die aktienrechtliche Regelung ist zunächst rudimentär. Sie enthält allerdings und insofern einer Anregung des Bundesrates folgend, eine Verpflichtung der Gesellschaft, die Vollmachtserklärung der Aktionäre ausgestellt auf diese Stimmrechtsvertreter nachprüfbar für drei Jahre festzuhalten. Zu dem Begriff des nachprüfbaren Festhaltens einer Vollmacht ist bereits in der amtlichen Begründung zu § 135 Abs. 2 Satz 4 – Entwurf – weiteres ausgeführt. Die 3-Jahresfrist orientiert sich daran, dass nach Ablauf von drei Jahren selbst nichtige Hauptversammlungsbeschlüsse nicht mehr angefochten werden können. Der Verweis auf § 135 Abs. 4 Satz 1 bis 3 dient einer Angleichung der Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen mit der durch gesellschaftseigene Stimmrechtsvertreter hinsichtlich des verdeckten Auftretens (Abstimmung für den, den es angeht). Konsequenterweise gilt § 129 Abs. 2 Satz 2 AktG hinsichtlich der Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis dann auch für den Gesellschaftsvertreter.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 135 AktG)

Der Rechtsausschuss hat die Frage der Entfristung der Dauervollmachten nach § 135 AktG erörtert und befürwortet die vorgeschlagene Entfristung aus Gründen der Entbürokratisierung. Der Rechtsausschuss erwartet allerdings, dass aufgrund der sich abzeichnenden technologischen Entwicklungen insbesondere auch im Bereich der Namensaktien sich in den nächsten Jahren neue Instrumente der Stimmrechtsausübung eröffnen werden. Diese könnten in einigen Jahren an die Seite der traditionellen Stimmrechtsvollmacht zugunsten von Kreditinstituten über das gesamte Depot treten und diese überflüssig machen. Der Rechtsausschuss fordert daher die Bundesregierung auf, nach Ablauf von drei Jahren einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Stimmrechtsausübung in Deutschland sich seither entwickelt hat und ob die erwarteten Veränderungen eingetreten sind.

In § 135 Abs. 7 wurde auf Anregung des Bundesrates ein Verweisungsfehler korrigiert.

Der Rechtsausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob die Stimmrechtsmodalitäten im VW-Gesetz gleichzeitig geändert bzw. aufgehoben werden müssten. Er ist mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass die dortigen vom allgemeinen Aktienrecht abweichenden Regelungen über die Stimmrechtsvollmacht und die Stimmrechtsausübung sicherlich einen Fremdkörper bedeuten, dass es aber letztlich Sache der Gesellschaft und ihrer Anteilseigner ist, den Wunsch nach einer Änderung dieser traditionellen Sonderregelung an die Politik heranzutragen. Der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zur Aufhebung des § 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (VW-Gesetz) wurde deshalb abgelehnt.

Der Rechtsausschuss hat sich des Weiteren mit der Frage befasst, ob im Anschluss an eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP [Drucksache 14/2653(neu)] und im Hinblick auf die Verhandlungen des 63. Deutschen Juristentages in Leipzig im September 2000 eine Reform der aktienrechtlichen Anfechtungsklage noch im Namensaktiengesetz geregelt werden könnte. Der Rechtsausschuss kam mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass diese Frage sicherlich der Prüfung bedarf, wegen ihrer erheblichen Bedeutung aber nicht ohne ausreichende Erörterung mit den beteiligten Kreisen erfolgen sollte. Zudem wird dieses Thema derzeit in der Regierungskommission Corporate Governance behandelt. Der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu einem neuen § 248a AktG (Freigabeverfahren) wurde deshalb abgelehnt.

Berlin, den 8. November 2000

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatte

Dr. Susanne Tiemann
Berichterstatte

Volker Beck (Köln)
Berichterstatte

Rainer Funke
Berichterstatte

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatte

